

**Satzung für den**  
**Caritasverband für die Region**  
**Günzburg und Neu-Ulm e.V.**

**Präambel**

Verkündigung, Liturgie und Caritas gehören zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der katholischen Kirche. In der Caritas wird der Glaube in der Liebe wirksam (vgl. Gal 5,6).

Dieser Dienst der Liebe macht die Feier des Gottesdienstes und die Verkündigung der christlichen Botschaft glaubwürdig. Caritas ist daher ein besonderer Auftrag der Kirche. Er wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie unterstützt damit auch den Aufbau und die Verlebendigung der Gemeinden.

Auf dieser Grundlage des Evangeliums widmet sich der Caritasverband mit seinen Mitgliedern den Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Er ermöglicht das Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe der Kirche mitarbeiten und trägt auf diese Weise zu einem wirksamen Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V.“.

Der Verein wird in dieser Satzung kurz „Verband“ genannt.

- (2) **Der Verband vertritt die Interessen der katholischen Caritas in seinem Verbandsgebiet und unterliegt der bischöflichen Aufsicht.**

- (3) Der Verband versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt der Verband für seinen Bereich verbindlich die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)" (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Verband geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der Verband will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.
- (4) Der Verband ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Freiburg.
- (5) Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Memmingen** eingetragen.
- (6) Sitz des Verbandes ist Günzburg.
- (7) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

### **§ 3 Organisation des Verbandes**

- (1) Die in den Pfarrgemeinden und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen sind dem Verband zugeordnet.
- (2) Dem Verband sind die im Verbandesbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.
- (3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

### **§ 4 Geschäftsstelle**

Der Verband unterhält zur Wahrnehmung der Geschäfte je eine Geschäftsstelle in Günzburg und Neu-Ulm. Die Geschäftsstellen werden vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

## **§ 5 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
  1. die Caritas der Pfarrgemeinde sowie die ehrenamtlichen Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
  2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;
  3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
  4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
  5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
  6. die Öffentlichkeit informieren.
- (3) Der Verband kann Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen und caritativer Hilfe sein.
- (4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

## **§ 6 Mitglieder des Verbandes**

- (1) Der Verband hat persönliche, korporative und assoziierte Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken.
- (3) Korporative Mitglieder können folgende juristische Personen werden:
  1. die anerkannten katholischen caritativen Fachverbände im Verbandsgebiet;
  2. die Träger von Einrichtungen und Diensten, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
  3. Vereinigungen, welche sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (4) Die Katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind geborene korporative Mitglieder des Verbandes. Verpflichtungen im Verband können jeweils nur mit Zustimmung der betreffenden Kirchengemeinde festgelegt werden.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Abs. (3) sind verpflichtet,
  1. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlichten Fassung anzuwenden,
  2. mit den angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ abzuschließen, soweit nicht von Kath. Kirchengemeinden oder Kirchenstiftungen für sie geltendes, vom Bischof in Kraft gesetztes Arbeitsrecht angewendet wird,
  3. Mitarbeitervertretungen nach der in der Diözese Augsburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.

- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten.  
Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Abs. (2) und (3) sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Freiburg.
- (8) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Abs. (2), (3) und (4) werden innerhalb des Verbandes durch die **Mitgliederversammlung** wahrgenommen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.  
Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern und Gruppierungen ist nur mit Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. möglich. Der Aufnahme eines korporativen bzw. assoziierten Mitgliedes kann nur dann zugestimmt werden, wenn die vom Diözesancaritasverband dazu erlassenen "Aufnahmerichtlinien" in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die **Mitgliederversammlung** des Verbandes festgesetzt.

- (3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der **Mitgliederversammlung** festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Forderungen der Caritas erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
  2. beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
  3. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
  4. durch Ausschluss eines Mitglieds
    - bei Wegfall der Voraussetzungen für eine korporative oder assoziierte Mitgliedschaft oder Nichterfüllung der Pflichten;
    - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
    - Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch schriftlichen Bescheid.

- (5) Der Vorstand kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. der Vorstand,
  2. der Caritasrat,
  3. die **Mitgliederversammlung**.

- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Vorstand oder den Caritasrat gewählt oder delegiert werden. Die Bestimmungen in dieser Satzung über den Geschäftsführer bleiben unberührt.
- (3) Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. oder die von ihm Beauftragten können an den Sitzungen der Verbandesorgane beratend teilnehmen. Die Einladung dazu ist dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. fristgerecht zuzustellen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. jeweils einem Geistlichen aus den Dekanaten Günzburg und Neu-Ulm
  4. bis zu vier weiteren Mitgliedern,
  5. dem Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. (1) Ziffer 1, 2 und 4 werden von der **Mitgliederversammlung** gewählt. Dabei soll eine möglichst paritätische Besetzung mit Mitgliedern aus den Landkreisen Günzburg und Neu-Ulm angestrebt werden.

***Die Wahl der Vorsitzenden nach Abs. (1) Ziffern 1. und 2. ist jeweils als Einzelwahl durchzuführen.***

***Die Wahl der weiteren Mitglieder gemäß Abs. (1) Ziffer 4 erfolgt in einem Wahlgang.***

Die Mitglieder nach Abs. (1) Ziffer 3 werden auf Vorschlag der Dekane durch den Bischof im Einvernehmen mit dem Diözesancaritasverband berufen.



Der Geschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Diözesancaritasverband von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes berufen. Er ist beim Verband angestellt und erhält für seine Tätigkeit Dienstbezüge. Die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V..

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. berufen.  
Ist die Amtszeit abgelaufen, so bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt.  
Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand selbst bis zur nächsten Neuwahl einen kommissarischen Vertreter zu bestellen. Bei den berufenen Mitgliedern des Vorstandes hat die Neuberufung durch die jeweilige Stelle zu erfolgen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.  
Im Außenverhältnis sind beide alleinvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll. Ansonsten ist unter Vorstand im Sinne dieser Satzung der Vorstand gem. § 9 Abs. (1) zu verstehen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Caritasrat zu genehmigen ist.
- (6) Die einzelnen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ihre Vorstandstätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus. Der Caritasrat kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes für die von den Vorstandsmitgliedern aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die den Vorstandsmitgliedern entstehenden not-

wendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis vom Verband ersetzt. Der Caritasrat kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen, soweit diese steuerrechtlich zulässig sind und der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse des Caritasrats und der **Mitgliederversammlung**.

### **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen zweier Vorstandesmitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Dabei sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. **Die Schriftform ist auch bei einer Einladung per E-Mail gewahrt.**
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.  
Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied persönlich oder hinsichtlich seiner Stellung im Verband betroffen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten

Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## § 12 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. drei Vertretern der Katholischen Kirchengemeinden des Verbandesgebietes;
  2. vier Vertretern der im Verbandesgebiet tätigen caritativen Dienste, Einrichtungen und Fachverbände;
  3. zwei weiteren Persönlichkeiten;
  4. jeweils einem von den Dekanatsräten Günzburg und Neu-Ulm bestimmten Vertreter.

Die Mitglieder, ausgenommen die von den Dekanatsräten bestimmten Vertreter, werden von der **Mitgliederversammlung** gewählt. Dabei soll eine möglichst paritätische Besetzung mit Mitgliedern aus den Landkreisen Günzburg und Neu-Ulm angestrebt werden.

Für die Mitglieder gemäß Ziffer 1 ist die Wahl unter den von den Kirchengemeinden vorgeschlagenen Personen vorzunehmen.

Für die Mitglieder gemäß Ziffer 2 ist die Wahl unter den von den entsprechenden caritativen Organisationen vorgeschlagenen Personen vorzunehmen.

***Für die Untergruppen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. sind jeweils gesonderte Wahlgänge durchzuführen.***

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Caritasrates sein.

- (2) Dem Caritasrat obliegt
1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;

2. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts (Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung) des Verbandes;
  3. die Entlastung des Vorstandes;
  4. die **satzungsgemäße Mitwirkung bei der Prüfung des Jahresabschlusses**;
  5. die Entgegennahme des Prüfungsberichts;
  6. die Genehmigung über Bürgschaften, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über bauliche Veränderungen und andere außergewöhnliche Ausgaben;
  7. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandesgebiet;
  8. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Ist die Amtszeit abgelaufen, so bleiben die Mitglieder des Caritasrates bis zur nächsten Neuwahl im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Caritasrates vorzeitig aus, so hat der verbleibende Caritasrat selbst bis zur nächsten Neuwahl einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.
- (4) Der Caritasrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

### **§ 13 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrats**

- (1) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.  
Der Caritasrat ist im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates grundsätzlich einmal im Geschäftshalbjahr einzuberufen. Er wird darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Er muss

auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Caritasrats oder eines Mitglieds des Vorstandes einberufen werden.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Caritasrates beratend teil.

- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Dabei sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. **Die Schriftform ist auch bei einer Einladung per E-Mail gewahrt.**
- (3) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über jede Caritasratssitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und den gefassten Beschlüssen anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem/der Protokollführer/ Protokollführerin zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) ***Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der persönlichen und korporativen Mitglieder.***

***Vertreter der korporativen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 sind die jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder die von diesen schriftlich bestimmten Personen. Die schriftliche Bestimmung ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.***

- (2) ***Die assoziierten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.***

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der **Mitgliederversammlung** obliegen insbesondere

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates;
2. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.;
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts von Vorstand und Caritasrat;
4. die Entlastung des Caritasrates
5. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über die Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
8. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
9. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;

### **§ 16 Innere Ordnung und Sitzungen der Mitgliederversammlung**

- (1) ***Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Im Einzelfall kann der Vorstand hiervon nach billigem Ermessen abweichen. Für die turnusgemäß anstehenden Wahlen muss in jedem Fall eine Mitgliederversammlung stattfinden.***

- (2) *Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn dies mindestens vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder vom Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. verlangt wird.*
- (3) *Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Versammlung soll nach Möglichkeit an einem zentralen Ort des Verbandsgebietes stattfinden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.*
- (4) *Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Der Vorstand legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden.*

*Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, so ist sie unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

*Die stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können offen durchgeführt werden.*

*Eine geheime schriftliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.*

*Für Wahlen gelten im übrigen folgende Sonderregelungen: Sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig etwas anderes beschließt, werden die Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt.*

*Gewählt werden können nur Kandidaten, die bis zum Beginn des Wahlvorgangs öffentlich benannt und vorgeschlagen wurden. Die stimmberechtigten Mitglieder können für die einzelnen Kandidaten jeweils nur eine Stimme abgeben.*

*Bei den Einzelwahlen zum Vorstand gemäß § 9 (3) ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.*

*Soweit beim Vorstand die (bis zu) vier weiteren Mitglieder und beim Caritasrat die Untergruppen gemäß § 12 (1) zu wählen sind, werden die Kandidaten für die betreffende Gruppierung jeweils in einer Liste zusammengefasst, aus der dann die Wahlberechtigten die Auswahl mit einer Stimme pro Kandidat, jedoch nur bis zur Höchstzahl der betreffenden Gruppierung, treffen können. Bei einer Überschreitung (nicht aber bei einer Unterschreitung) der betreffenden Höchstzahl ist die Stimmabgabe insoweit ungültig.*

*Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen.*

- (5) *Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlung des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der*



*bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter unter Beachtung von § 20 beschlossen werden.*

- (6) *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Protokollführer/ Protokollführerin zu unterzeichnen ist.*

### **§ 17 Genehmigungsvorbehalte**

Beratungen über Grundfragen der Caritas, insbesondere strategische Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, sind mit dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. abzustimmen.

Auf diesem Hintergrund bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
2. Aufnahme, Übernahme und Gewährung von Darlehen und Krediten;
3. Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers;
4. Änderung der Satzung des Verbandes sowie die Auflösung des Verbandes;
5. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
6. Änderung der Verbandsgrenzen;
7. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von € 20.000 überschritten wird;
8. Übernahme von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte);

9. Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von € 45.000 überschritten wird;
10. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftungen, Vereinen) und die Beteiligung an solchen, sowie die Abgabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf solche;
11. Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von € 2.000 überschritten wird;
12. Aufnahme und Ausschluss von korporativen und assoziierten Mitgliedern.

#### **§ 18 Jahresabschluss, Prüfung**

- (1) **Der Jahresabschluss des Verbandes ist jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen. Die Art der Prüfung und die Prüfer sind vom Caritasrat festzulegen bzw. zu bestellen. Mitglieder des Vorstands oder des Caritasrates sind von der Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates.**
- (2) **Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht jährlich dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. vorzulegen.**

#### **§ 19 Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes und das Erlöschen oder die Auflösung des Verbandes sowie über die Umwandlung des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.. Zu einer **Mitgliederversammlung** zur Auflösung oder Umwandlung des Verbandes ist der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bei Erlöschen oder Auflösung des Verbandes und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Verbandesvermögen dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Verbandes unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

